



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1784

Alle Abgeordneten

20. Oktober 2023

Seite 1 von 1

**Einwilligung des Landtags gemäß §§ 8, 8a Haushaltsgesetz 2023 in die
Verausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen für die Aufnahme,
Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**

**Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in
Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen
Angriffskriegs in der Ukraine und in die Aufnahme von Krediten**

**Landesmittel zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen
für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**

Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich die Vorlage an den Landtag gemäß § 31 Abs. 2
Haushaltsgesetz 2023 zur Einwilligung in Ausgaben zur Bewältigung der
Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und
in die Aufnahme von Krediten mit der Bitte, die Beschlussfassung des
Landtags zu der Vorlage herbeizuführen.


Dr. Marcus Oplendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



20. Oktober 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen

O 1627-000269/2023

Frau Ilievski

Telefon 0211 4972-2226

Frau Derrath

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage an den Landtag Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Landtags gemäß §§ 8, 8a Haushaltsgesetz 2023 in die Verausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und in die Aufnahme von Krediten

Landesmittel zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 2023

Nach §§ 8, 8a Haushaltsgesetz 2023 wird beantragt,

- die Einwilligung in die Verausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen in Höhe von 215 Mio. EUR für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen einzuholen.

Nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 wird beantragt,

- die Einwilligung in Ausgaben zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Höhe von 593 Mio. EUR und
- in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 593 Mio. EUR zu erteilen.

A) Sachverhalt

Der russische Angriffskrieg in der Ukraine hat zu einer erheblichen Fluchtbewegung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger nach Deutschland geführt. Diese Menschen werden in der Regel frühestens nach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Beendigung des Krieges wieder in ihre Heimat zurückkehren und deshalb voraussichtlich längere Zeit in Deutschland bleiben. Die Kommunen leisten Großartiges und stellen ihre Infrastruktur zur Verfügung, die dann aber für Migrantinnen und Migranten aus anderen Ländern nicht zur Verfügung steht, die derzeit in hoher Zahl ebenfalls nach Deutschland kommen.

Das Thema Migration mit all seinen Auswirkungen, die die Menschen unmittelbar vor Ort betreffen, ist deshalb zu einer Frage der Handlungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen geworden. Vor diesem Hintergrund soll der Landtag gebeten werden, die Zustimmung zu den dargestellten Ausgaben zu erteilen:

Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben vereinbart, dass das Land zusätzlich zu den bisherigen Unterstützungen weitere **808 Mio. EUR** zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge an die Kommunen auskehren wird. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- **215 Mio. EUR**, die dem Landesanteil aus der am 10. Mai 2023 zugesagten 1 Mrd. EUR des Bundes entsprechen; darunter 100 Mio. EUR, die entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zur Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- **593 Mio. EUR**, die – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – mit Blick auf die nach wie vor große Zahl ukrainischer Geflüchteter aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ über den Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) gezahlt werden sollen.

1.) Verausgabung der zusätzlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Einnahmen des Landes im Jahr 2023 in Höhe von 215 Mio. EUR

Das Ministerium der Finanzen ist gemäß § 8 Haushaltsgesetz 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und

Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind.

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 konnte bei den Ansätzen für den Haushalt 2023 nicht berücksichtigt werden. Nach diesem Beschluss erhalten die Länder vom Bund für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 1 Mrd. EUR zur Entlastung der Kommunen und zur Finanzierung der Digitalisierung der Ausländerbehörden. Dies bedeutet einen Anteil für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 215 Mio. EUR.

Hiervon werden im Einzelplan des MKJFGFI für die Kommunen 115 Mio. EUR veranschlagt und im Einzelplan des MHKBD 100 Mio. EUR, um die Digitalisierung der Ausländerbehörden voranzubringen. Dabei sollen im MHKBD 50 % der Mittel (50 Mio. EUR) als fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2023 an die Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen Mittel in Höhe von 50 Millionen EUR sollen beim MHKBD zur Entwicklung und Bereitstellung zentraler Lösungen eingesetzt werden.

Die Verteilung der fachbezogenen Pauschale in Höhe von 50 Mio. EUR auf die 81 kommunalen Ausländerbehörden erfolgt

- zu 50 % (25 Mio. EUR) in gleichen Teilen als Festbetrag sowie
- zu 50 % (25 Mio. EUR) auf der Basis der Anzahl der Fallnummern im Ausländerzentralregister (AZR).

Der Schlüssel für die im MKJFGFI vorgesehenen Mittel in Höhe von 115 Mio. Euro wird unter Ziffer 3 nachstehend dargestellt.

Die zusätzlichen Ausgaben sind vorgesehen

- im Einzelplan 07 (MKJFGFI) bei Kapitel 07 090 Titel 633 27 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 10. Mai 2023 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ in Höhe von 115 Mio. Euro und

- im Einzelplan 08 (MHKBD) in einer neu zu schaffenden Titelgruppe „Digitalisierung der Ausländerbehörden“ im Kapitel 08 200 „Kommunales“ in Höhe von 100 Mio. EUR.

Der Bund hat die in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 zugesagten Mittel bisher noch nicht zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Länder die Mittel erst nach Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes Mitte Dezember erhalten werden. Um gleichwohl den Kommunen die Mittel frühzeitig zur Verfügung zu stellen, soll daher bei den oben genannten Ausgaben in den Einzelplänen 08 und 07 gemäß §§ 8, 8a Haushaltsgesetz 2023 insbesondere jeweils ein Haushaltsvermerk ausgebracht werden, dass die Ausgaben bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden können.

Damit die Mittel zur Digitalisierung der Ausländerbehörden im Einzelplan 08 auch überjährig zur Verfügung stehen, wird dort außerdem ein Selbstbewirtschaftungsvermerk ausgebracht.

Die Verwendung der im Wege einer fachbezogenen Pauschale ausgezahlten Mittel soll bis zum 31. Dezember 2024 möglich sein. Weitere Einzelheiten zur haushaltstechnischen Umsetzung werden zwischen den betroffenen Ministerien und dem Ministerium der Finanzen zeitnah geklärt.

Aufgrund des Sachzusammenhangs soll die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel in Höhe von 215 Mio. EUR nach §§ 8, 8a Haushaltsgesetz 2023 dem Landtag zusammen mit der Entscheidung nach § 31 Haushaltsgesetz 2023 vorgelegt werden.

2.) 593 Mio. EUR für die Finanzierung der Unterbringung und Versorgung mit Blick auf die große Zahl ukrainischer Geflüchteter durch die Kommunen

Vor dem Hintergrund der großen Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine sollen die Kommunen bei der Unterbringung der Geflüchteten unterstützt und die Flüchtlinge möglichst gut untergebracht werden. Trotz der schwierigen Voraussetzungen leisten die Kommunen täglich Großartiges. Deshalb ist es so wichtig, jetzt entschieden auf die Hilferufe zu reagieren und die Kommunen mit pragmatischen Lösungen zu unterstützen.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 20. Dezember 2022 wegen der erheblichen Beeinträchtigungen der staatlichen Finanzlage durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine für das Jahr 2023 die außergewöhnliche Notlage für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt.

Zur Finanzierung aller notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stehen für das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR zur Verfügung.

Mit der Vorlage 18/617 in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Dezember 2022 wurde bereits ein erstes Maßnahmenpaket (Erste Tranche) im Umfang von rund 1,638 Mrd. EUR verabschiedet und die Einwilligung in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 1,638 Mrd. EUR erteilt.

Mit der Vorlage 18/926 in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 8. bis 10. März 2023 wurde ein zweites Maßnahmenpaket im Umfang von rund 668,8 Mio. EUR verabschiedet und die Einwilligung in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 668,8 Mio. EUR erteilt.

Im Rahmen des zweiten Maßnahmenpakets hatte das Land den Kommunen bereits rund 390 Mio. EUR zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete zur Verfügung gestellt. Nunmehr sollen für diesen Zweck weitere 593 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erfüllung des Zwecks nach § 2 Absatz 2 lit. e NRW-Krisenbewältigungsgesetz sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge aus dem Sondervermögen zulässig für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung, insbesondere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass nach einer sorgfältigen Prüfung des Veranlassungszusammenhangs und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der notlageninduzierten Geeignetheit und der notlageninduzierten Erforderlichkeit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine die dargestellten Ausgaben erforderlich sind, s. **Anlage**.

In Folge der besonders großen Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine ist es notwendig, die Kommunen bei der Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten zu unterstützen und die Kapazitäten für geflüchtete Menschen in NRW insgesamt zu erweitern. Damit dient diese Maßnahme der Bewältigung der Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegung. Mit Rücksicht auf die Darstellungen aus den Kommunen und auf die erfolgte Einigung zwischen Land und Kommunen bestehen auch keine Bedenken an der Angemessenheit des Betrages.

Die Maßnahme ist daher im Sinne des § 2 Absatz 2 lit. e NRW-Krisenbewältigungsgesetz notwendig, geeignet und angemessen. Die Verwendung der im Wege einer fachbezogenen Pauschale ausgezahlten Mittel soll bis zum 31. Dezember 2024 möglich sein.

Der Schlüssel für die im MKJFGFI vorgesehenen Mittel in Höhe von 593 Mio. EUR wird unter Ziffer 3 nachstehend dargestellt.

3.) Verteilschlüssel für die im MKJFGFI vorgesehenen Mittel in Höhe von 708 Mio. EUR (115 Mio. Euro + 593 Mio. EUR)

a)

Der Betrag von 708 Mio. EUR wird in einem ersten Schritt nach dem FlüAG-Schlüssel nach § 3 Abs. 1 S.1 FlüAG zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum aufgeteilt. Die Schlüsselanteile ergeben rund 37,86% (268,03 Mio. EUR) für den kreisfreien und rund 62,14% (439,97 Mio. EUR) für den kreisangehörigen Raum.

b)

In einem zweiten Schritt wird der Betrag für den kreisfreien Raum an die kreisfreien Städte wiederum unter Zugrundelegung des FlüAG-Schlüssels nach § 3 Abs. 1 S.1 FlüAG bzw. der entsprechenden Anteile der Städte untereinander aufgeteilt.

Der Betrag für den kreisangehörigen Raum wird zunächst pauschal aufgeteilt nach einer Quote von 66,665% für kreisangehörige Gemeinden (293,31 Mio. EUR) und 33,335% für Kreise (146,66 Mio. EUR). Der Betrag für die kreisangehörigen Gemeinden wird unter Zugrundelegung des FlüAG-Schlüssels nach § 3 Abs. 1 S.1 FlüAG bzw. der entsprechenden Anteile der

kreisangehörigen Gemeinden untereinander aufgeteilt. Der Betrag für die Kreise wird unter Zugrundelegung des FLÜAG-Schlüssels nach § 3 Abs. 1 S.1 FLÜAG bzw. der entsprechenden Anteile der dem jeweiligen Kreis angehörigen Kommunen untereinander aufgeteilt.

Der Schlüssel wurde nach einem intensiven Abwägungsprozess und nach Einigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden bestimmt.

c)

Die Stadt Aachen wird bei dem gesamten Verteilschlüssel als kreisangehörige Gemeinde behandelt.

d)

Es wird auf Folgendes hingewiesen: Bei der Weiterleitung von Bundesmitteln an die Kommunen im Dezember 2022 in Höhe 269,2 Mio. EUR (beruhend auf den Vereinbarungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07. April 2022 und vom 2. November 2022) wurden 129,175 Mio. EUR an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte auf Basis der FLÜAG-Bestandsmeldungen der Kommunen für den Meldemonat November 2022 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte unter der Nebenbestimmung, dass diese Bestandsmeldungen durch eine spätere Testat-Abfrage bei den Kommunen überprüft und sich daraus ergebene Unter-/Überzahlungen im Rahmen weiterer Sondermittel (insb. erneuter Weiterleitung von Bundesmitteln) ausgeglichen werden. Die Abfrage ist durchgeführt, die Unter-/Überzahlungen stehen fest. Sie werden im Rahmen der in dieser Kabinetttvorlage dargestellten Auszahlung an die Kommunen in Höhe von 115 Mio. EUR verrechnet.

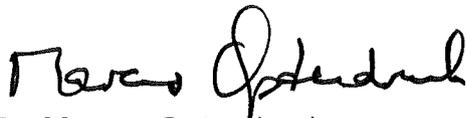
B) Aufnahme von Krediten

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Haushaltsgesetz 2023 enthält die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ bis zum Höchstbetrag von 5 Mrd. EUR. Für die oben genannte Maßnahme zur Krisenbewältigung soll die Einwilligung des Landtags in Ausgaben von 593 Mio. EUR beantragt werden.

Zur Finanzierung dieser Ausgabe ist nach § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2023 die erforderliche Einwilligung zur Aufnahme

von Krediten im Wege der globalen Ermächtigung in Höhe von 593 Mio. EUR zu beantragen.

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen wird gebeten, auf der Grundlage dieser Vorlage einen Beschluss des Landtags herbeizuführen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcus Optendrenk'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'M' and 'O'.

Dr. Marcus Optendrenk

Sondervermögen Krisenbewältigung

Maßnahme:

Stärkung der Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete

Ressort	Zweckbestimmung	Kapitel	Titel	Erläuterung	Säule	§ 2 KBG	Ausgaben (in EUR)
MKJFGFI	Landesmittel zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete	022	633 45	Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kommunen, die seit dem 24. Februar 2022 für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete entstanden sind. Dem Beteiligungssystem im FlüAG entsprechend, erfolgt eine Unterscheidung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und den kreisfreien Städten.	1	e	593.000.000